

## Inkrafttreten

### 1.1.1951 Erste AHV-Revision

Erhöhung der Einkommensgrenzen für Übergangsrenten (heute ausserordentliche Renten genannt); Erweiterung der sinkenden Skala für die Beiträge der Selbständigerwerbenden.

Revisionseffekt<sup>1</sup>: 12 Mio Franken.

### 1.1.1954 Zweite AHV-Revision

Erhöhung der Rentenansätze; Verbesserung der Hinterlassenenrenten; Erhöhung der Einkommensgrenzen für Übergangsrenten; Befreiung der über 65jährigen Erwerbstätigen von der Beitragspflicht.

Revisionseffekt: 83 Mio Franken.

### 1.1.1956 Dritte AHV-Revision

Aufhebung der Einkommensgrenzen für die der Eintrittsgeneration angehörenden Bezüger von Übergangsrenten; bei den übrigen Übergangsrenten Verzicht auf die Abstufung nach örtlichen Verhältnissen.

Revisionseffekt: 19 Mio Franken.

### 1.1.1957 Vierte AHV-Revision

Erhöhung der Ansätze der ordentlichen Renten; Verdoppelung der anrechenbaren Beitragsjahre zugunsten der generationsbedingten Teilrentner; Herabsetzung des Rentenalters der Frauen von 65 auf 63 Jahre; nochmalige Erweiterung der sinkenden Beitragsskala.

Revisionseffekt: 157 Mio Franken.

### 1.1.1960 Sogenannte Anpassungsrevision (bei Einführung der IV)

Umgestaltung des Teilrentensystems; Einführung der Pro-rata-temporis-Berechnung für alle Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer. Koordination mit der IV.

### 1.7.1961 Fünfte AHV-Revision

Erhöhung der ordentlichen Renten um durchschnittlich 28 Prozent; Heraufsetzung der ausserordentlichen Renten und der für sie geltenden Einkommensgrenzen; erneute Anpassung der sinkenden Beitragsskala; Auftrag an den Bundesrat zur periodischen Überprüfung des Verhältnisses

<sup>1</sup> Der Revisionseffekt bedeutet die Auswirkungen der jeweiligen Gesetzesänderung auf den Finanzhaushalt der Versicherung im Sinne von dauernden Mehraufwendungen.

zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen; Neuordnung der Finanzierung durch die öffentliche Hand auf weite Sicht.

Revisionseffekt: 385 Mio Franken.

### 1.1.1964 Sechste AHV-Revision

Erstmals Darlegung der «Dreisäulenkonzeption»; Erhöhung der Renten um ein Drittel; Heraufsetzung der Einkommensgrenzen für ausserordentliche Renten; Herabsetzung des Rentenalters der Frauen von 63 auf 62 Jahre; Einführung der Zusatzrente an Altersrentner mit Ehefrauen im Alter von 45 bis 60 Jahren und der Kinderrenten; Überführung in das neue System der Teilrenten alter Ordnung; Erhöhung des Beitrages der öffentlichen Hand von bisher 160 Mio Franken auf ein Fünftel der jährlichen Ausgaben (1964 = 350 Mio).

Revisionseffekt: 579 Mio Franken.

### 1.1.1967 Teuerungsrevision

Erhöhung aller Renten um 10 Prozent.

Revisionseffekt: 225 Mio Franken.

### 1.1.1969 Siebente AHV-Revision

Erhöhung der Renten um mindestens ein Drittel; Aufwertung des für die Rentenberechnung massgebenden Durchschnittseinkommens mit dem Faktor 1,75; Einführung der Möglichkeit des Rentenaufschubs; Gewährung von Hilflosenentschädigungen an Altersrentner; Erhöhung der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber von 4 auf 5,2 Prozent, der Selbständigerwerbenden auf 4,6 Prozent; erneute Erweiterung der sinkenden Beitragsskala.

Revisionseffekt: 971 Mio Franken.

### 1.1.1971 Teuerungsrevision

Erhöhung aller Renten um 10 Prozent.

Revisionseffekt: 376 Mio Franken.

### 1.1.1973 Achte AHV-Revision, erste Stufe

Erhöhung der Renten um durchschnittlichen 80 Prozent und damit Anhebung der bisherigen Basisrenten auf annähernd existenzsichernde Leistungen; Erhöhung der Einkommensgrenzen für ausserordentliche Renten; Heraufsetzung der Altersgrenzen für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer von 40 auf 50 Jahre; Befugnis der Ehefrau, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen; Ab-

erschaffung der Doppelkinderrente für Kinder von Altersrentnern; Erhöhung der Altersgrenze für den Rentenanspruch kinderloser Witwen von 40 auf 45 Jahre; Erhöhung des Faktors für die Aufwertung des durchschnittlichen Jahreseinkommens von 1,75 auf 2,1; Erhöhung der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber auf insgesamt 7,8 Prozent, der Selbständigerwerbenden auf 6,8 Prozent; erneute Ausweitung der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende.  
Revisionseffekt: 2 840 Mio Franken.

**1.1.1975 Achte AHV-Revision, zweite Stufe**

Weitere Erhöhung der Renten um durchschnittlich 25 Prozent; Erhöhung des Faktors für die Aufwertung des durchschnittlichen Jahreseinkommens von 2,1 auf 2,4; Erhöhung der Einkommensgrenzen für ausserordentliche Renten; Gewährung von Baubeiträgen an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Heimen und anderen Einrichtungen für Betagte.  
Revisionseffekt: 1 750 Mio Franken.

**1.1.1975 Dringlicher Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 über die Festsetzung des Bundesbeitrages an die AHV**

Herabsetzung des Bundesbeitrages von 15 Prozent der Versicherungsausgaben auf 770 Mio Franken im Jahr.

**1.7.1975 Verordnung vom 12. Februar 1975 über die Beiträge an die AHV/IV/EO**

Erhöhung der AHV-Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber auf insgesamt 8,4 Prozent, der Selbständigerwerbenden auf 7,3 Prozent, zum Ausgleich der herabgesetzten Bundesbeiträge.

**1.1.1976 Bundesbeschluss vom 12. Juni 1975 über Sofortmassnahmen für 1976 und 1977.**

Auftrag an den Bundesrat, die Renten der Preisentwicklung anzupassen. Festlegung des Bundesbeitrages an die AHV auf 9 Prozent der Versicherungsausgaben.

**1.1.1977 Teuerungsrevision**

Erhöhung der ordentlichen Renten um grundsätzlich 5 Prozent. Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen.  
Revisionseffekt: 620 Mio Franken.